

GESETZENTWURF

der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Finanzierung und zur Transparenz in der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern (Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetz - WoftG M-V)

A Problem

Mit Einführung des Gesetzes über die Finanzierung und zur Transparenz in der Freien Wohlfahrtspflege sollten die Lehren gezogen werden aus einer intransparenten und nicht ausreichend nachvollziehbaren Förderung der Freien Wohlfahrt in Mecklenburg-Vorpommern. Damit handelte der Gesetzgeber mit dem richtigen Motiv, brachte aber ein Gesetz in den Landtag ein, das dem hehren Vorhaben nicht gerecht werden kann. Auch nach dem Gesetz, das die zuvor bestehende Förderrichtlinie ersetzte, ist keine hinreichende Klarheit darüber geschaffen, welche Leistungen auf dem Gebiet der Freien Wohlfahrtspflege konkret gefördert werden können.

Weiter durchdringt das Gesetz in seiner jetzigen Form nicht die Strukturen und Untergliederungen der zu fördernden Spitzenverbände, weshalb es insoweit einer Klarstellung bedarf, die sich auf die Pflichten zu den Angaben in der Transparenzdatenbank auswirkt und somit auch die Möglichkeit, Zuwendungen zu erhalten.

B Lösung

In § 1 des Wohlfahrtsfinanzierungs- und Transparenzgesetzes wird ein neuer Satz 2 eingefügt, der die nicht marktfähigen, nicht refinanzierbaren Tätigkeiten, aufgrund derer eine Förderung erfolgen kann, konkret benennt. Da eine solche Bestimmung Änderungen unterlegen sein kann, beinhaltet ein neuer Satz 3 die Pflicht des zuständigen Ministeriums, die Aufzählung jährlich zu prüfen und bei Bedarf zu verändern.

In § 12 des Gesetzes wird klargestellt, dass die entsprechenden Angaben nicht nur zu den Spitzenverbänden, den Trägern der Freien Wohlfahrtspflege und den sonstigen Trägern der sozialen Arbeit selbst erfolgen müssen, sondern auch deren Untergliederungen und angeschlossenen Unternehmen enthalten müssen.

C Alternativen

Keine.

D Notwendigkeit der Regelung

Die oben genannten Probleme können nur durch eine Änderung des Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetzes behoben werden.

E Kosten

Keine.

ENTWURF

eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Finanzierung und zur Transparenz in der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern (Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetz - WoftG M-V)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetzes

Das Gesetz über die Finanzierung und zur Transparenz in der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern (Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetz - WoftG M-V) vom 19. November 2019 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Zu den nicht marktfähigen, nicht refinanzierbaren Tätigkeiten der freien Wohlfahrtspflege zählen

1. Erziehungsberatung für Kinder und Jugendliche sowie Mutter-Kind-Heime.
2. Lebensberatung für erwachsene Menschen, insbesondere Eheberatung, Schwangerschaftsberatung, Familienpflege, Müttergenesung und Koordinierung von Selbsthilfegruppen.
3. Hilfe für alte Menschen wie Seniorentreffs und Besuchsdienste.
4. Beratungsangebote für Menschen mit Behinderung und psychischen Erkrankungen sowie die Unterstützung von Behindertenwerkstätten, die nicht vom Bundesteilhabegesetz (BTHG) erfasst werden.
5. Obdachlosenunterkünfte, Schuldnerberatung, Bahnhofsmmission und Telefonseelsorge.

b) Nach dem neuen Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Die Aufzählung in Satz 2 ist abschließend und wird hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und Sinnhaftigkeit jährlich durch das zuständige Ministerium evaluiert.

c) Die Sätze 2 bis 6 werden Sätze 4 bis 8.

2. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird vor dem Wort „Unternehmensstrukturen“ das Wort „vollständigen“ eingefügt.

b) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Angaben zu den Unternehmensstrukturen müssen insbesondere nennen, welche Untergliederungen und angeschlossene Unternehmen der jeweilige Spitzenverband, sonstige Träger der Freien Wohlfahrtspflege oder sonstige Träger der sozialen Arbeit hat.

c) Aus dem bisherigen Satz 2 wird Satz 3.

3. In § 12 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeit“ die Wörter „und deren Untergliederungen und angeschlossenen Unternehmen“ eingefügt.

e) Satz 2 wird aufgehoben.

f) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

4. In § 12 Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „Träger der sozialen Arbeit“ die Wörter „und deren Untergliederungen und angeschlossene Unternehmen“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Nikolaus Kramer und Fraktion

Begründung:**Zu Artikel 1****Zu Nummer 1**

Im neu eingefügten Satz 2 werden die Bereiche der nicht marktfähigen, nicht refinanzierbaren Wohlfahrtspflege, aufgrund derer eine Förderung ergehen kann, abschließend genannt. Satz 3 bestimmt, dass das zuständige Ministerium die Liste jährlich überprüfen muss.

Zu Nummer 2

In § 12 des Gesetzes wird klargestellt, dass die entsprechenden Angaben nicht nur zu den Spitzenverbänden, den Trägern der Freien Wohlfahrtspflege und den sonstigen Trägern der sozialen Arbeit selbst erfolgen müssen, sondern auch deren Untergliederungen und angeschlossenen Unternehmen enthalten müssen.

Indem § 12 Absatz 3 Satz 2 aufgehoben wird, entfällt die bisherige Einschränkung der Verpflichtung, als Voraussetzung zum Erhalt von Zuwendungen Angaben in der Transparenzdatenbank machen zu müssen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.